



Blickpunkt Altersversorgung

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Wie stellen Sie sich Ihr Leben im Ruhestand vor?	5
3.	Die Krise der gesetzlichen Rentenversicherung	7
4.	Systemwandel in der Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz	8
5.	Basisversorgung (u. a. „Rürup-Rente“)	10
6.	Verträge nach dem Altersvermögensgesetz/Riester-Rente	14
7.	Betriebliche Altersversorgung	17
8.	(Zeit-) Wertkonten im Rahmen des Flexi-II-Gesetzes	21
9.	Kapitalanlageprodukte.	22
10.	Anlagestrategie	28
11.	Unsere Beratung ist Ihr Vorteil	29
12.	Grundsätzliches zum Abschluss	30

1. Einleitung

Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt: Die Rente ist zwar sicher, aber ebenso sicher nicht ausreichend. Diese Tatsache war auf Grund der demographischen Entwicklung in Deutschland bereits absehbar, als noch viele Politiker beschwichtigende Erklärungen abgaben. Denn das Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, bei dem die Rentenbeiträge der geburtenschwachen jüngeren Jahrgänge die Renten der geburtenstarken älteren Jahrgänge finanzieren müssen, stößt längst an seine Grenzen.

Die Folgen sind bekannt: Absenkung des Renten-Niveaus, Rentensteigerungen unterhalb der Inflationsrate sowie Erhöhung des Regel-Rentenalters auf 67 Jahre. Das Ende der Fahnenstange ist mit diesen Einschnitten sicherlich noch nicht erreicht.

Und so dringt mehr und mehr in das öffentliche Bewusstsein: Jeder von uns muss selbst Verantwortung für seine Zukunft übernehmen und sein Leben im Alter in finanzieller Hinsicht absichern. Auch die Politiker beginnen umzudenken. Seit 2001 wurde zum Ausgleich für Rentenkürzungen die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge in mehreren Schritten ausgebaut. Zulagen und steuerliche Anreize sollen erreichen, dass sich die Bevölkerung um dieses wichtige Thema verstärkt kümmert und etwas für die Versorgung im Alter unternimmt. Der jüngste Schritt auf diesem Weg ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz, das 2018 inkraft getreten ist.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über Ihre Optionen beim Thema Altersvorsorge und die staatliche Förderung. So wollen wir dazu beitragen, dass Sie die richtigen Entscheidungen treffen und ein bestmögliches Ergebnis im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten erzielen. Allerdings ändern sich gerade beim Thema Altersvorsorge regelmäßig die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Unsere Broschüre kann deshalb eine persönliche Beratung durch Ihren Versicherungs- und Finanzmakler nicht ersetzen.

Nach der grundsätzlichen Entscheidung für eine Altersvorsorgestrategie folgt die Umsetzung. Auf der Suche nach passenden und qualitativ hochwertigen Lösungen müssen Versicherungsgesellschaften, Tarife sowie deren Qualitäts- und Bedingungsmerkmale intensiv geprüft werden. Dabei begleiten wir Sie gern.

Wir unterstützen Sie unabhängig und kompetent, die für Sie optimale Vorsorgestrategie zu entwickeln und zu realisieren.

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

2. Wie stellen Sie sich Ihr Leben im Ruhestand vor?

Der Lebensstandard im Rentenalter hängt sowohl von Ihren Ansprüchen als auch von Ihrem finanziellen Spielraum während des Erwerbslebens ab. Zunächst gilt es deshalb, sich die eigenen Wünsche für den Ruhestand bewusst zu machen. Fragen Sie sich doch einmal, welche der folgenden Aussagen auf Sie zutreffen:

Ja	Nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mir reicht ein bescheidener Betrag für meinen Lebensunterhalt, denn ich bin anspruchslos.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich weiß bereits heute, dass meine Rente später nicht reichen wird, wenn ich nichts unternehme.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich möchte lange arbeiten und sehe dafür gute Chancen am Arbeitsmarkt.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich möchte niemandem zur Last fallen und auch im Alter unabhängig leben können.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich will auch bei Pflegebedürftigkeit gut abgesichert sein.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich habe viele Hobbys, die ich im Alter ausgiebig pflegen möchte.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich möchte meinen Ruhestand genießen und mir einige Annehmlichkeiten gönnen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich will auch im Ruhestand viele Reisen machen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich möchte vor dem gesetzlichen Rentenalter in den Ruhestand gehen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich will auch im Alter meine Kinder und Enkelkinder finanziell unterstützen.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich plane den Erwerb einer altersgerechten Immobilie.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ich möchte meinen Ruhestand im Ausland verbringen.

Ihre Antworten auf diese und vielleicht noch weitere Fragen helfen Ihnen, sich über die Ziele Ihrer ganz persönlichen Lebensplanung Klarheit zu verschaffen und Ihr individuelles Versorgungsziel festzulegen.

Die nächsten Schritte für Ihre Ruhestandsplanung

Wenn Sie eine Vorstellung entwickelt haben, was Sie von Ihrer Altersversorgung erwarten, sollten Sie in einem zweiten Schritt das Gespräch mit uns, Ihrem Versicherungs- und Finanzmakler, suchen und mit unserer Unterstützung eine Bestandsaufnahme machen. Für die Berechnung Ihrer bereits vorhandenen Versorgungsanswartschaften berücksichtigen wir die gesetzlichen Versorgungssysteme, eine bestehende betriebliche Altersversorgung sowie privates Vermögen und Verbindlichkeiten.

Erst dann wissen Sie, was Ihnen noch zum finanziell sorgenfreien Ruhestand fehlt. Wenden Sie sich nun Ihren finanziellen Möglichkeiten zu. Dabei steht eines fest: Ein so langfristig angelegtes Ziel wie die lebenslang auskömmliche Versorgung stellt hohe Anforderungen an den Beratungsprozess und die Produktauswahl. Nach unserer Erfahrung sind folgende Aspekte für das Ergebnis entscheidend:

- Ihr Sparziel sollte mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar sein. Dabei können die gewählten Lösungen zwar in der Ansparphase Wertschwankungen unterliegen, sollten jedoch in der Versorgungsphase eine kontinuierliche Versorgung gewährleisten.
- Ihr Versorgungsziel muss auch unter Berücksichtigung von inflationsbedingtem Kaufkraftverlust erreichbar sein.
- Steuerliche Aspekte und staatliche Förderung beeinflussen die Rentabilität ganz erheblich.
- Die gewählten Produktpartner sollten eine gute Bonität bzw. Finanzstärke aufweisen, damit sie ihr Leistungsversprechen dauerhaft einhalten können.
- Ein auf Ihre persönlichen Ziele und Wünsche abgestimmter Mix aus verschiedenen Anlagen unterschiedlicher Anbieter ist empfehlenswert. So streuen Sie das Anlagerisiko und sichern sich größere Flexibilität als bei einer einseitigen Investition.

In den folgenden Kapiteln geben wir Ihnen einen ersten Überblick über Formen der Altersvorsorge, deren Eigenschaften und besondere Merkmale, einzelne Produkte sowie steuerliche Aspekte und Fördermöglichkeiten. Selbstverständlich kann diese Broschüre eine auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Beratung und Analyse Ihrer Vorsorgesituation nicht ersetzen.

3. Die Krise der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung basiert auf dem Umlageverfahren. Berufstätige finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der Leistungsempfänger. Häufig spricht man deshalb auch von einem Generationenvertrag, denn die jüngere Generation kommt für die Älteren auf. Schaut man sich jedoch die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren an, so ist sie im Wesentlichen durch Leistungsabbau gekennzeichnet.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Aufgrund sinkender Geburtenraten und steigender Lebenserwartung verschlechtert sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern stetig. Die Finanzierungsprobleme der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung verschärfen sich, der Generationenvertrag ist gefährdet. Die weiter steigende Lebenserwartung trägt zur Verschärfung der Finanzierungsprobleme in der gesetzlichen Rentenversicherung bei.



Quelle: Demografieportal des Bundes und der Länder

Zum Ausgleich wurden bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die Absenkung des Rentenniveaus, die Nichtanrechnung von Schul- und Studienzeiten, Nullrunden bei Rentenanpassungen sowie die Anhebung des Regelrentenalters auf 67 Jahre. Und die Zeitbombe tickt weiter. Die Durchschnittsrente von



Cartoon: Thomas Plassmann

Neu-Rentnern liegt derzeit bei ca. 1.013 Euro für Männer (West) und 631 Euro für Frauen (West). Gleichzeitig steigen insbesondere die Wohnkosten rasant. Langsam aber sicher entwickeln sich „Durchschnittsrenter“ zu Anwärtern auf Leistungen der Grundsicherung.

Erhebliche Auswirkungen auf das Rentenniveau hat das „Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung“ (kurz: Nachhaltigkeitsgesetz). Es trat im Jahr 2005 in Kraft und ergänzt die Rentenformel um einen so genannten Nachhaltigkeitsfaktor. Dieser Faktor soll neben der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung auch die Veränderungen im Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern widerspiegeln. Damit wird das Rentenniveau an die demografische Entwicklung angepasst. Einer der profiliertesten Ökonomen Deutschlands und ehemaliges Mitglied der Rürup-Kommission, Professor Dr. Bernd Raffelhüschen, kommentiert das wie folgt: „Den Nachhaltigkeitsfaktor hat der Bundestag verabschiedet, ohne dass ihn die Mehrheit der Abgeordneten verstanden hat. Und das war auch gut so. Denn der Nachhaltigkeitsfaktor bewirkt in den nächsten Jahrzehnten eine reale Rentenkürzung um 20 Prozent. Das ist die größte Rentenkürzung in der Geschichte der Bundesrepublik. Aber das hat noch niemand so richtig gemerkt.“ Dennoch lässt Raffelhüschen keinen Zweifel daran, dass der Nachhaltigkeitsfaktor notwendig ist.

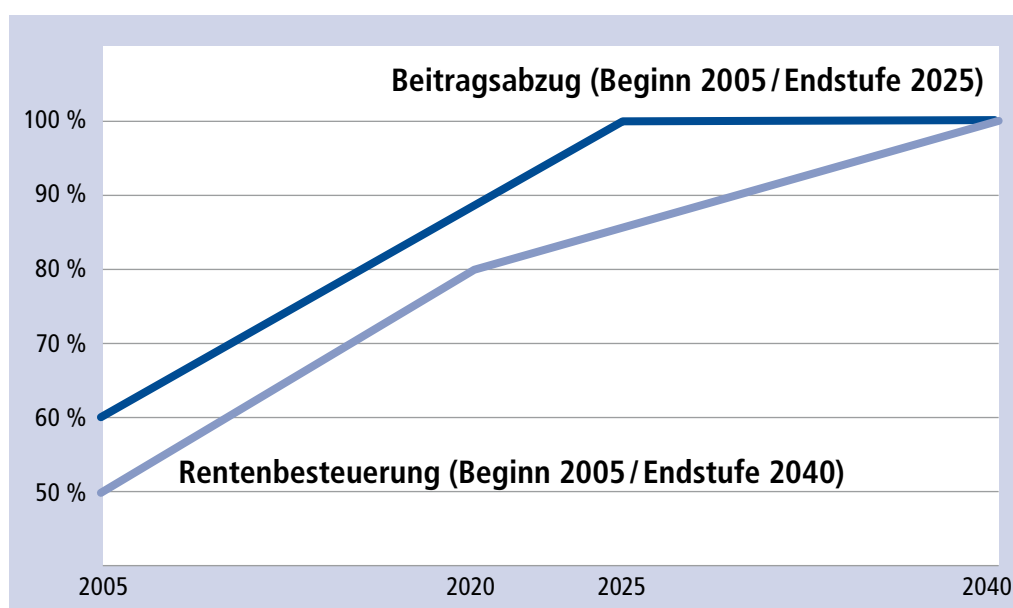
4. Systemwandel in der Altersvorsorge durch das Alterseinkünftegesetz

Mit Einführung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) wurde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt. Das hatte die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen gerügt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Mit dem AltEinkG wurde die Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung an die Besteuerung von Beamtenpensionen herangeführt. Das Ergebnis war nicht weniger als ein grundlegender Systemwandel.

Als Konsequenz werden ab dem Jahr 2040 die gesetzlichen Altersrenten von Neu-Rentnern voll besteuert. Im Gegenzug bleiben die Beitragsaufwendungen während des Berufslebens steuerfrei. Für Rentenbeginne vor 2040 gibt es Übergangsregelungen. Um die Belastung von Bestandsrentnern und rentennahen Jahrgängen beim Umstieg auf das neue System so niedrig wie möglich und „sozialverträglich“ zu halten, orientiert sich der zu versteuernde Anteil der Altersrenten am Jahr des erstmaligen Rentenbezugs. Der zu versteuernde Teil der Rente wurde für das Jahr 2005 auf 50 Prozent der Bruttorente festgesetzt. Er steigt jedes Jahr um zwei Prozent bis zum Jahr 2020, danach bis zum Jahr 2040 um ein Prozent jährlich. Für Neuzugänge werden derzeit (2018) 76 Prozent der Rente besteuert. Der zu Rentenbeginn steuerfreie Betrag wird festgeschrieben. Der verbleibene Betrag und die Rentenerhöhungen werden mit dem jeweils gültigen Steuersatz veranlagt.

Im Gegenzug können Beiträge für die gesetzliche Rente und die Basis-Rente (siehe Kapitel 5) bis zu 23.712 Euro im Jahr 2018 (Ehepaare 47.424 Euro) steuermindernd geltend gemacht werden. Seit 2015 bemisst sich dieser Betrag am jährlichen Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung (West). Im Jahr 2005 waren 60 Prozent dieses Betrages steuerfrei. Der steuerfreie Anteil steigt jedes Jahr um zwei Prozent und beträgt im Jahr 2018 86 Prozent. 2025 wird der Aufwand zu 100 Prozent absetzbar sein.

Fazit: Eine höhere Besteuerung der zukünftigen Renten bedeutet für Sie, dass Sie mehr einzahlen müssen, um die gleiche Nettorente zur Verfügung zu haben. Doch die steuerlichen Regelungen haben auch eine erfreuliche Seite: Durch die staatliche Förderung gewinnen Sie finanziellen Spielraum, für das Alter vorzusorgen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie diese Chancen für sich am besten nutzen.



Überblick über das 3-Schichten-Modell der Altersvorsorge

Zur Umsetzung dieses Systemwechsels wurde ein so genanntes 3-Schichten-Modell entwickelt, in das die verschiedenen Formen der Altersvorsorge eingeordnet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen ersten Überblick zu den drei Schichten der Altersvorsorge sowie Hinweise zur steuerlichen Behandlung.



Schicht	Art	Steuerliche Förderung der Einzahlung	Besteuerung der Auszahlung
1. Basisversorgung	Gesetzliche Rentenversicherung	Sonderausgaben	steuerpflichtig,
	Landwirtschaftliche Alterskasse	seit 2015 Abzugsvolumen in Höhe des Höchstbeitrages (bei Zusammenveranlagten doppelter Betrag). 2018 sind dies 23.712 Euro; davon sind 86 % abzugsfähig. Dieser Satz steigt bis 2025 auf 100 %.	schrittweiser Übergang zur vollen Besteuerung: 2018 – 76 % bis 2040: 100 % der Rente
	Berufsständische Versorgungswerke		
Private Basis-Rente („Rürup-Rente“)			
2. Kapitalgedeckte Zusatzversorgung	Riester-Rente	Zulagen und ggf. Steuervorteile: Zulagen jährlich <ul style="list-style-type: none"> • 175 Euro für Erwachsene • 185 Euro für Kinder, seit 2008 für Neugeborene 300 Euro • Berufseinsteigerbonus einmalig 200 Euro (bei Abschluss vor dem 25. Geburtstag) 	voll steuerpflichtig
	Betriebliche Altersversorgung	Beiträge im gesetzlichen Rahmen steuerlich absetzbar	voll steuerpflichtig
3. Kapitalanlageprodukte	Private Lebens- und Rentenversicherung	keine Sonderausgaben	Kapital: Bei Auszahlung ab Alter 62 und mindestens 12 Jahren Laufzeit sind 50 % der Erträge steuerfrei. Rente: Ertragsanteilbesteuerung
	Sonstige Kapitalanlagen (Sparpläne, Aktien, Investmentfonds, AIF etc.)	keine Sonderausgaben	je nach Anlageform unterschiedlich, s. Kapitel 9

5. Basisversorgung (u. a. „Rürup-Rente“)

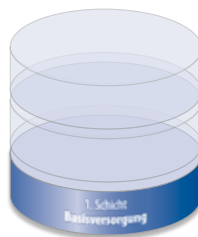
Zur 1. Schicht der Altersvorsorge und damit zur Basisversorgung zählen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basisrenten („Rürup-Renten“).

Merkmale der Basisversorgung

Diese gesetzlichen Vorgaben muss eine Basisversorgung erfüllen:

- Auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange monatliche Leibrente (kein Kapitalwahlrecht)
- Rentenbezug nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres
- Leistungen bei Berufsunfähigkeit sowie an Hinterbliebene können in Form einer Rente versichert werden. Der Kreis der Hinterbliebenen ist begrenzt auf Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag geltend machen kann.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen nicht
 - vererbt
 - übertragen
 - beliehen
 - veräußert oder
 - verpfändet werden.

Übrigens: Das in einer Basisrente angesparte Kapital zählt bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zum verwertbaren Vermögen. Es ist also vor Anrechnung geschützt („Hartz-IV-Schutz“).



Steuerliche Förderung der Basisversorgung

Mit der Basisversorgung hat der Gesetzgeber erstmals eine Möglichkeit geschaffen, mit der auch Selbstständige steuerbegünstigt für ihre Altersvorsorge sparen können. Beiträge für Renten aus der Basisversorgung werden steuerlich entlastet und somit gefördert (s. Kapitel 4).

Bei der Berechnung des maximal steuerwirksamen Beitrags ist für Arbeitnehmer der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Bei Beamten und Gesellschafter-Geschäftsführern, die über ihr Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung erhalten, erfolgt eine Kürzung des Höchstbeitrags zur Basisversorgung um einen fiktiven Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversicherung (Ost).

Im Gegenzug werden Leistungen aus der 1. Schicht seit dem Jahr 2005 versteuert. Dieses führte für gesetzlich Rentenversicherte und für Empfänger von Leistungen eines berufsständischen Versorgungswerks zu einem sprunghaften Anstieg des zu versteuernden Rentenanteils von ehemals 27 Prozent (Ertragsanteilbesteuerung bei Rentenbeginn im Alter 65) auf 50 Prozent. In vielen Fällen wurden dadurch Alterseinkünfte erstmals besteuert, was eine spürbare Kürzung der Nettorente zur Folge hatte.

Wie bereits in Kapitel 4 dargestellt, steigen steuerpflichtiger Anteil und Förderung schrittweise. In dem Maße, wie sich seit 2005 höhere steuerliche Belastungen der „Neurentner“ und der rentennahen Jahrgänge ergeben haben, resultierten daraus auch positive Aspekte und Chancen.

Formen der Basisversorgung

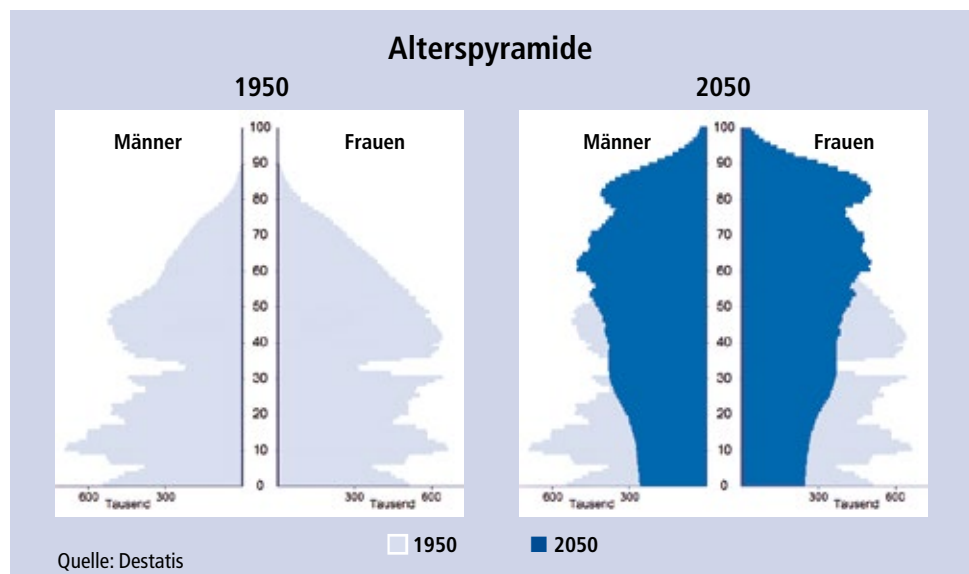
GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Für große Teile der Bevölkerung ist die gesetzliche Rentenversicherung immer noch die einzige oder zumindest wesentliche Grundlage der Altersversorgung. Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches sind Arbeitnehmer und zum Teil auch Selbstständige verpflichtet, einen festen Prozentsatz ihres monatlichen Einkommens bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Bei Arbeitnehmern beteiligt sich der Arbeitgeber am Beitragsaufwand.

Beitragsbemessungsgrenze 2018

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Jährlich	78.000 Euro	69.600 Euro
Monatlich	6.500 Euro	5.800 Euro

Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein Umlageverfahren (Solidarprinzip). Das basiert auf dem so genannten Generationenvertrag. „Generationenvertrag“ heißt, dass die Arbeitnehmer von heute mit ihren Beiträgen die jetzigen Renten finanzieren, während die nachfolgenden Generationen für die späteren Renten der heutigen Beitragszahler aufzukommen haben. Ein solches System bleibt natürlich nur dann ausgewogen, wenn die Generationen annähernd gleich stark sind. Dieses ist allerdings schon lange nicht mehr der Fall. Die ehemalige Bevölkerungspyramide mit einer starken Basis junger Menschen („Viele zahlen für Wenige“) ist mittlerweile aus der Form geraten und wird sich in den nächsten Jahrzehnten zu einem Pilz entwickeln, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Alle Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind unter dem gemeinsamen Dach „Deutsche Rentenversicherung“ (DRV) zusammengefasst. Neben Leistungen der Altersvorsorge zahlt die DRV auch Renten und Rehabilitationsmaßnahmen im Falle von Erwerbsminderung sowie Witwen-/Witwer- und Waisenrenten.

ZUSATZVERSORGUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Das umlagefinanzierte Gesamtversorgungssystem (beamtenähnliche Versorgung) wurde zum 31.12.2000 geschlossen. In diesem Zuge haben verschiedene Zusatzversorgungskassen den Versuch unternommen, vom Umlageverfahren (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung) auf eine kapitalgedeckte Versorgung umzustellen. Dies ist allerdings lediglich einigen konfessionellen Zusatzversorgungskassen (zum Beispiel KZVK Köln), die eine bessere Kapitalausstattung aufweisen konnten, gelungen.

Kommunale Zusatzversorgungskassen und die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) haben ebenfalls teilweise auf Kapitaldeckung umgestellt (beispielsweise bei der Entgeltumwandlung), betreiben aber die Pflichtversicherung immer noch im Umlageverfahren. Ansonsten werden mittlerweile auch im öffentlichen Dienst und bei kirchlichen Einrichtungen die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente genutzt.



BERUFSTÄNDISCHE VERSORGUNGSWERKE

Berufsständische Versorgungswerke sind Pflichtversorgungseinrichtungen für die kammerfähigen klassischen freien Berufe der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie Zahnärzte (in selbstständiger und angestellter Tätigkeit). Sie gewährleisten an Stelle der DRV die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.

Die berufsständischen Versorgungswerke erfüllen ihre Aufgabe in Selbstverwaltung und finanzieren sich ausschließlich über die Beiträge ihrer Mitglieder.

LANDWIRTSCHAFTLICHE ALTERSKASSE

Träger der Alterssicherung der Landwirte ist seit 2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Davor hatten regionale Landwirtschaftliche Alterskassen diese Aufgabe wahrgenommen. Die Leistungen der SVLFG sind denen der gesetzlichen Rentenversicherung ähnlich. Beiträge werden jedoch unabhängig von der Höhe des Einkommens erhoben. Die Alterssicherung der Landwirte wird durch staatliche Mittel gefördert. Als Ausgleich hierfür sind mit der Alterssicherung der Landwirte agrarstrukturelle Zielsetzungen verbunden.

Die Rentenleistungen sind niedriger als die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, da die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherung gedacht ist. Gezahlt werden Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwen- bzw. Witwerrenten, Waisenrenten, Rehabilitationsleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfen sowie Überbrückungshilfen.

EXKURS BEAMTENVERSORGUNG

Auch wenn die Beamtenversorgung nicht unter das 3-Schichten-Modell fällt, sondern für sich steht, wird sie als „Basisversorgung der Beamten“ an dieser Stelle ergänzend vorgestellt.

Die Versorgung der Beamten des Bundes, der Länder, Kommunen und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richter des Bundes und der Länder ist im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Beamte auf Lebenszeit haben Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz. Auch Dienstunfähigkeitsrenten und Hinterbliebenenversorgung werden geleistet.

Das Ruhegehalt errechnet sich nach der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen bei Eintritt in den Ruhestand. Analog zur gesetzlichen Rentenversicherung vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr, das der Beamte vor Vollendung der geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung wurde auch das Niveau der Ruhestandsbezüge von Beamten reduziert. Die jährliche Steigerungsrate des Ruhegehalts wurde 2009 von 1,875 Prozentpunkten der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge auf rund 1,79 Prozentpunkte abgesenkt. Das nach 40 Dienstjahren maximal erreichbare Ruhegehalt beträgt statt 75 Prozent nur noch 71,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

Die Beamtenversorgung ist im Jahr 2006 im Rahmen der Föderalismusreform in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Für die öffentlichen Haushalte stellen die Pensionen eine erhebliche Belastung dar. Allein für die Pensionen und Beihilfen bei Bund, Post und Bahn beliefen sich die Pensionsverpflichtungen Ende 2016 auf 647 Milliarden Euro. Hinzu kommen mehrere hundert Milliarden Euro für Beamte in den Bundesländern. Auch viele Kommunen stehen vor erheblichen Finanzierungsproblemen. Die bereits vorhandenen Belastungen werden sich durch die Pensionswelle der in den siebziger Jahren eingestellten Beamten noch weiter verschärfen. Ohne zügige Reformen droht in absehbarer Zeit ein Haushaltsnotstand.

PRIVATE BASIS-RENTE („RÜRUP-RENTE“)

Mit der privaten Basis-Rente („Rürup-Rente“) wurde eine neue Form der Leibrentenversicherung geschaffen, die in der Gestaltung gesetzlichen Vorschriften unterliegt (siehe „Merkmale der Basisversorgung“, Seite 10). Aufgrund der Steuerabzugsfähigkeit des Beitrags bietet die Basis-Rente eine Chance, mit staatlicher Unterstützung die eigene Altersvorsorge zu ergänzen. Sowohl regelmäßige Beiträge wie auch unregelmäßige Zahlungen sind zulässig. Die Renten werden nachgelagert besteuert.

Bei der Auswahl einer leistungsstarken Rürup-Rente steht Ihnen ein breites Produktspektrum mit Kapitalaufbau in deutschen und internationalen Anlagen zur Auswahl. Neben konventionellen Anlagen gibt es auch Lösungen, die auf die stärkeren Ertragschancen von Aktien setzen.

Unser Tipp: Lassen Sie sich von Ihrem Versicherungs- und Finanzmakler die optimale Lösung vorstellen.

6. Verträge nach dem Altersvermögensgesetz/ Riester-Rente



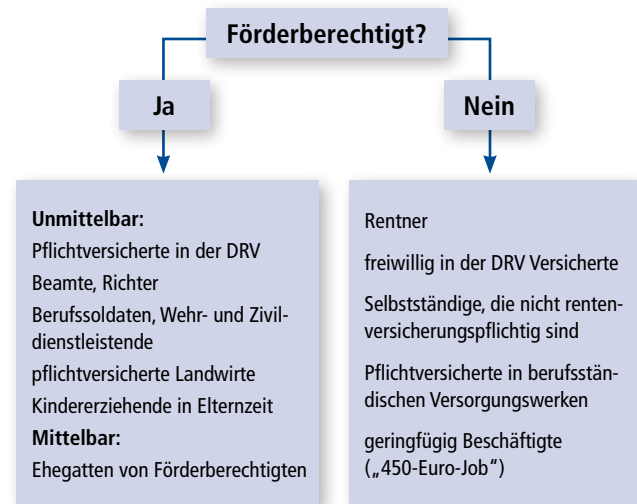
Im Schichten-Modell der Altersvorsorge bilden Verträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG), auch „Riester-Renten“ genannt, zusammen mit der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) als „kapitalgedeckte Zusatzversorgung“ die 2. Schicht. Gemeinsam sind beiden Varianten der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge die steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge und die nachgelagerte Besteuerung der späteren Renten.

Gesetzliche Bestimmungen, Merkmale und steuerliche Behandlung

Mit Einführung der „Riester-Rente“ im Jahre 2002 wurde erstmals das staatliche Umlagefinanzierungssystem zumindest zu einem kleinen Teil durch ein kapitalgedecktes System abgelöst. Der Rentenberechtigte spart eigenes Kapital an, aus dem später seine Rente finanziert wird. Der Sparvorgang wird vom Staat durch Zulagen, welche direkt in diese „Riester-Verträge“ einfließen, und ggf. durch zusätzliche Steuervorteile gefördert. Mittlerweile bestehen bereits mehr als 16,5 Millionen Verträge in Deutschland (Stand 2017).

Zum (unmittelbar) förderberechtigten Personenkreis gehören

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer und Auszubildende
- Landwirte, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige
- rentenversicherungspflichtige Selbstständige
- Mütter oder Väter, die während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen
- Bezieher von Arbeitslosen- und Krankengeld (einschließlich Bezieher von Arbeitslosengeld II, deren Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und/oder Vermögen ruht)
- Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erhalten



- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen
- Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres tätig sind
- geringfügig Beschäftigte (Minijobber), wenn sie die ermäßigten Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers durch eigene Zahlungen zur vollen Beitragshöhe aufstocken
- Beamte, Richter, Soldaten, Amtsträger und versicherungsfreie Angestellte mit Anspruch auf Beamtenversorgung

Keinen eigenen Anspruch auf einen Riestervertrag haben Arbeitssuchende ohne Leistungsbezug wegen fehlender Bedürftigkeit, geringfügig Beschäftigte mit eigenen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, Mitglieder von Versorgungswerken sowie Selbstständige und Personen ohne eigenes Arbeitseinkommen.

Ist jedoch der Ehepartner zulagenberechtigt, besteht ein abgeleiteter „mittelbarer“ Anspruch auf den Bezug der staatlichen Zulage in einem eigenen Riester-Rentenvertrag, wenn ein Mindesteigenbeitrag von 60 Euro gezahlt wird.

Förderfähig sind Verträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Auszahlung von Leistungen erst ab Vollendung des 62. Lebensjahres, spätestens jedoch im Alter 67 (Abschluss seit 2012)
- Auszahlung als Leibrente oder Auszahlungsplan mit Verrentung des Restkapitals; bei Fälligkeit ist eine einmalige Kapitalauszahlung von maximal 30 Prozent zulässig
- mindestens Erhalt der eingezahlten Beiträge
- Zertifikat über die Förderfähigkeit, ausgestellt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Über diesen Weg werden die oben genannten Punkte überwacht bzw. behördlich geprüft.

Riesterverträge werden durch Zulagen gefördert. Diese können bei der zentralen Zulagenstelle der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden und fließen direkt in den Vertrag. Dafür wird bei Abschluss einfach ein „Dauerzulagantrag“ gestellt. So müssen Zulagen nicht jedes Jahr aufs Neue beantragt werden. Der Anbieter, zum Beispiel eine Versicherungsgesellschaft, fragt lediglich einmal im Jahr ab, ob und wie sich die Einkommens- und Familienverhältnisse verändert haben. Jeder Förderberechtigte erhält eine Grundzulage. Für Kinder besteht während der Zeit der Kindergeldberechtigung Anspruch auf Kinderzulage. Zusätzlich können die Beiträge einschließlich Zulagen als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Ist die Steuerersparnis höher als die Zulagen, erstattet das Finanzamt die Differenz („Günstigerprüfung“).

2008 wurde die letzte Stufe der Riesterförderung erreicht. Für die volle Zulage in Höhe von

- 175 Euro für Erwachsene (seit 2018) und
- 185 Euro pro Kind bzw. 300 Euro für seit 2008 geborene Kinder sowie
- 200 Euro Berufseinsteigerbonus einmalig bei Abschluss für Personen unter 25 Jahren

muss die eigene Sparleistung mindestens vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens im Vorjahr der Zulagen betragen (max. 2.100 Euro).

Wer Riesterförderung beansprucht, muss aus eigenen Mitteln mindestens 60 Euro jährlich einzahlen („Mindesteigenbeitrag“). Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag gezahlt, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Leistungen aus staatlich geförderten Altersvorsorgeverträgen werden nachgelagert, also erst zum Zeitpunkt der Rentenzahlung, in voller Höhe besteuert. Riesterparer können das angesparte Kapital auch für den Bau, Kauf oder die Entschuldung einer eigenen Immobilie sowie den Erwerb von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft einsetzen. Darlehensverträge für eine Immobilie gelten ebenfalls als begünstigte Anlageform. Voraussetzung ist jeweils, dass es sich um eine selbstgenutzte Immobilie handelt.

Riesterverträge lohnen sich besonders für Besserverdiener aufgrund der zusätzlichen steuerlichen Förderung sowie für Menschen mit niedrigem Einkommen und hohem Zulagenanspruch, beispielsweise bei mehreren Kindern.



Der Gesetzgeber schützt das angesparte Kapital von Riesterverträgen vor einer Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II („Hartz-IV-Schutz“).

Unser Tipp: In manchen Fällen kann es durchaus sinnvoll sein, mehr als den förderfähigen Beitrag in einen Riestervertrag einzuzahlen. Als Ihr Versicherungsexperte beraten wir Sie gern.

Formen der „Riester-Rente“

Es gibt verschiedene Formen:

- Sparpläne
- Investmentfonds-Sparpläne
- Fondsgebundene Rentenversicherungen
- Klassische Rentenversicherungen
- Wohn-Riester

Welche Variante am besten zu Ihrem Profil, Ihrem Alter und Ihrer Anlegermentalität passt, bringen wir Ihnen als Ihr Versicherungs- und Finanzmakler in einem Beratungsgespräch gern näher. Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei der Auswahl eines leistungsstarken Produktpartners.

7. Betriebliche Altersversorgung



Die betriebliche Altersversorgung (bAV) zählt zusammen mit der „Riester-Rente“ zur „kapitalgedeckten Zusatzversorgung“ und damit zur 2. Schicht im Schichten-Modell der Altersversorgung. Im Jahr 2018 wurden die Rahmenbedingungen für eine Altersversorgung über den Betrieb mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) weiter verbessert.

Gesetzliche Bestimmungen, Merkmale und steuerliche Behandlung

Bei der betrieblichen Altersversorgung sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Leistung bei Alter, Tod oder Invalidität zu. Eine Altersrente wird nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres fällig (Abschlüsse seit 2012).

Die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen ist unverfallbar, sofern der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage mindestens fünf Jahre bestanden hat. Die Anwartschaft auf bAV-Leistungen ist hingegen von Beginn an unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer den wirtschaftlichen Aufwand für die Zusage selbst trägt und einen Teil seines Gehaltes für eine betriebliche Altersversorgung einsetzt („Entgeltumwandlung“). Voraussetzung für eine Entgeltumwandlung ist ein bestehendes erstes Dienstverhältnis.

Entgeltumwandlung ist mittlerweile stark verbreitet, denn der Gesetzgeber hat im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ einen Rechtsanspruch für Arbeitnehmer auf Umwandlung von Bezügen in eine betriebliche Versorgung geschaffen. Danach können Arbeitnehmer seit 2018 von ihrem Einkommen jährlich maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (somit max. 6.240 Euro im Jahr 2018 bzw. 535 Euro monatlich) steuerfrei für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nach § 3.63 Einkommensteuergesetz (EStG) aufwenden. Beiträge zu Gunsten einer Direktversicherung nach „altem Recht“, § 40b EStG a. F., verringern diese Beträge. Auf maximal vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (3.120 Euro im Jahr oder 267,50 Euro im Monat) werden keine Beiträge zur Sozialversicherung fällig.

Die Auszahlung als Rente ist vorgeschrieben. Damit will der Gesetzgeber Altersarmut vorbeugen. Jedoch kann später auch ein Kapitalwahlrecht ausgeübt werden.

Aus steuerlicher Sicht ist das aber oftmals nicht empfehlenswert. Die Bezugsberechtigung ist beschränkt auf den Arbeitnehmer und im Todesfall auf den Ehegatten, eingetragene oder dem Versicherungsunternehmen namentlich genannte Lebenspartner sowie Kinder, für die Kindergeldanspruch besteht.

Ist Entgeltumwandlung vereinbart, muss der Arbeitgeber ab 2019 für neue Verträge einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 15% des Umwandlungsbetrages zahlen, wenn er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Für bestehende Vereinbarungen gilt die Zuschusspflicht ab 2022.

Zu Verträgen, die seit 2005 geschlossen wurden, haben Versicherte bei Wechsel des Arbeitgebers einen Rechtsanspruch auf Übertragung des Wertes ihrer Anwartschaften auf einen neuen Altersversorgungsvertrag bei einem anderen Anbieter. Dies gilt für die Direktversicherung, Pensionskassen und Pensionsfonds. Versicherte können den neuen Arbeitgeber in die bisherige betriebliche Altersversorgung einzahlen oder ihren Vertrag ruhen lassen. Auch eine Fortführung mit privaten Beitragszahlungen ist möglich. Allerdings müssen hier einige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen beachtet werden.

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung werden nachgelagert, also erst im Rentenbezug, besteuert. Eine Ausnahme bildet die alte Form der Direktversicherung nach § 40b EStG (Zusage vor 2005): Hier ist nur ein Teil der Rente, der so genannte „Ertragsanteil“, steuerpflichtig (zum Beispiel bei Rentenbeginn mit 67 nur 17 Prozent der Rente), und eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgt steuerfrei.

Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei gesetzlich Krankenversicherten grundsätzlich der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sowie zur Pflegeversicherung. Bei privaten Renten-

versicherungen – auch bei einer privaten Riester-Rente – ist dies mit Ausnahme freiwillig versicherter Rentner nicht der Fall. Gesetzlich unverfallbare Anwartschaften aus der bAV müssen bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht verwertet werden („Hartz-IV-Schutz“).

Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Gern vertiefen wir die Informationen in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Direktversicherung

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossen. Je nach Wunsch können klassische oder fondsgebundene Rentenversicherungen, Hinterbliebenenvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr als Direktversicherung eingerichtet werden.

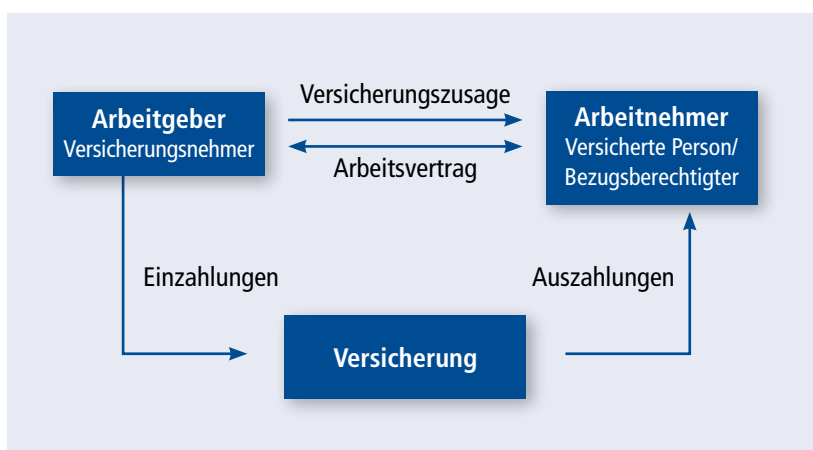
Bei einer Direktversicherung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer, versicherte Person ist der Arbeitnehmer, der auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt ist. Anstelle einer Rente kann zum vereinbarten Leistungszeitpunkt eine einmalige Kapitalauszahlung gewählt werden.

Die Direktversicherung ist weit verbreitet und ohne großen Aufwand umsetzbar. Anbieter sind in Deutschland zugelassene Versicherungsunternehmen.

Pensionskasse

Pensionskassen sind selbstständige Versorgungseinrichtungen und unterliegen wie Lebensversicherungsunternehmen der staatlichen Versicherungsaufsicht. Für die Anlage ihrer Mittel gelten strenge Vorschriften. Ursprünglich haben Pensionskassen nur für ein Unternehmen oder einen Konzern die bAV organisiert. Mittlerweile gibt es auch überbetriebliche Pensionskassen als Versorgungsträger mehrerer Unternehmen oder einzelner Branchen. Auch Tarifvertragsparteien sind den Vorschlägen des Gesetzgebers zur Verschiebung der Steuerlast ins Alter gefolgt und haben oftmals Pensionskassen als Durchführungsweg für überbetriebliche Vorsorgeeinrichtungen vorgegeben. Das ist beispielsweise in der Metallindustrie, der Bauwirtschaft oder in der Chemiebranche der Fall. Als Reaktion darauf haben Versicherungsunternehmen Pensionskassen als Tochtergesellschaften gegründet oder sich mit mehreren Versicherern zu einem Konsortium zusammengeschlossen.

Der Arbeitgeber zahlt Beiträge an die Pensionskasse, aus denen die Leistung an die dort versicherten Arbeitnehmer sichergestellt wird. Zahlungen werden nachgelagert besteuert. Das hat Tradition, denn vor Einführung des Alterseinkünftegesetzes war die nachgelagerte Besteuerung ausschließlich Pensionskassen und Pensionsfonds vorbehalten. Auch bei der Pensionskasse kann der wirtschaftliche Aufwand für den Beitrag beim Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder bei beiden liegen.





Pensionsfonds

Pensionsfonds sind rechtlich selbstständige Einrichtungen, die nicht den Anlagebeschränkungen für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen unterliegen. Sie dürfen ihr Kapital auch vollständig in Aktien anlegen. Renditechancen und Risiken steigen damit gleichermaßen. Allerdings wird die Aktienquote in der Regel nur 50 bis 70 Prozent betragen, um den Erhalt der eingezahlten Beiträge garantieren zu können. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers sind die Anwartschaften und Ansprüche der Arbeitnehmer über den Pensionsversicherungsverein (PSVaG) abgesichert. Dieser zahlt die Renten weiter, wenn angeschlossene Unternehmen insolvent werden.

Die Pensionsfonds zahlen lebenslange Altersrenten mit Garantie für die eingezahlten Beiträge. Einmalige Auszahlungen sind möglich. Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistung können auf Wunsch zusätzlich vereinbart werden.

Pensionsfonds sind der jüngste Durchführungsweg der bAV. Allerdings konnte sich diese Form der betrieblichen Vorsorge bislang nicht flächendeckend (zum Beispiel bei der Entgeltumwandlung) durchsetzen.

Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind eigenständige Versorgungseinrichtungen, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten zahlen. Finanziert werden sie durch Zuwendungen (auch aus Entgeltumwandlungen) der Trägerunternehmen. Auf ihre Leistungen gibt es formal keinen Rechtsanspruch. Praktisch hat das aber keine Bedeutung, da der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen einstehen muss. Unterstützungskassen werden nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert und firmieren überwiegend als eingetragene Vereine. Sie sind in der Anlage ihres Vermögens frei. Arbeitgeber sind bei Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung verpflichtet, Beiträge zur Insolvenzversicherung an den PSVaG abzuführen. Bei Insolvenz des Arbeitgebers sichert dieser die Anwartschaften und Ansprüche der Arbeitnehmer ab.

Üblicherweise werden die Versorgungszusagen einer Unterstützungskasse durch ein Versicherungsunternehmen „rückgedeckt“. Neben der Rückdeckung, also der Erfüllung des Leistungsversprechens der Unterstützungskasse, übernimmt der Versicherer auch die Verwaltung des Vertrages (Erstellen der Police, Inkasso, Leistungsbearbeitung etc.).

Sehr selten findet man heute noch Unterstützungskassen, die nicht rückgedeckt sind. Wenn deren Mittel zur Finanzierung der Zusagen nicht ausreichen, besteht die Gefahr, dass das Unternehmen die Versorgungsversprechen an seine Mitarbeiter in Zukunft nicht einhalten kann.

Für den versorgungsberechtigten Arbeitnehmer stellen die Zuführungen des Arbeitgebers zur Unterstützungskasse keinen Arbeitslohn dar. Dafür sind die Renten später als nachträglicher Arbeitslohn einkommensteuerpflichtig. Dies ist für den Arbeitnehmer vorteilhaft, da sein persönlicher Steuersatz im Alter voraussichtlich niedriger sein wird als in der Phase des Erwerbslebens. Eine Kapitalleistung ist ebenfalls als nachträglicher Arbeitslohn einkommensteuerpflichtig.

Eine besondere Rolle spielt die Unterstützungskasse bei der betrieblichen Altersversorgung von Führungskräften und Gesellschafter-Geschäftsführern. Hier kann im Unterschied zu den anderen Durchführungswegen der bAV in nahezu unbegrenzter Höhe Entgeltumwandlung betrieben werden. Im Gegensatz zur Direktzusage ist die Unterstützungskasse bilanzneutral.

Direktzusage

Bei der Direktzusage (auch Pensionszusage genannt) verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen zu zahlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auch darauf verständigen, Teile des Gehaltes für eine Direktzusage umzuwandeln.

Durch die Zusage entstehende betriebsfremde Risiken (vorzeitiger Tod, Invalidität, lebenslange Rentenzahlung) werden in der Regel auf eine Versicherungsgesellschaft in Form einer Rückdeckungsversicherung ausgelagert, die an den Versorgungsberechtigten verpfändet werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass das Unternehmen auch bei Liquiditätsschwierigkeiten die zugesagten Leistungen erbringen kann. Die Beiträge sind für das Unternehmen steuerlich abzugsfähig. Zusätzlich sind steuerwirksame Pensionsrückstellungen in der Bilanz zu bilden. Bis 2010 konnten in den meisten Fällen die steuerlich zulässigen Werte auch in die Handelsbilanz übernommen werden. Dies hat sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geändert.

Es gibt immer noch Arbeitgeber, die Pensionsverpflichtungen zwar bilanzieren und über den Pensionssicherungsverein im Falle der Insolvenz absichern (siehe auch Ausführung zur Unterstützungskasse), aber keine adäquate Rückdeckung und Ausfinanzierung der künftigen Ansprüche vorweisen können. Eine Überprüfung unter Berücksichtigung möglicher bilanzieller Auswirkungen ist in diesen Fällen dringend geboten.

Betriebsrenten müssen später als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit versteuert werden.

Sozialpartnermodell

Mit dem BRSG wurden 2018 die Rahmenbedingungen für einen weiteren Durchführungsweg der bAV geschaffen: das Sozialpartnermodell. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung über betriebliche Altersversorgung, die Tarifvertragsparteien, also Arbeitgeber und Gewerkschaften, im Tarifvertrag regeln. Die Teilnahme am Sozialpartnermodell ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber der Tarifbindung unterliegt oder der einschlägige Tarifvertrag dies zulässt.

Bei Redaktionsschluss dieser Broschüre (Februar 2018) gab es noch keine Lösungen nach dem Sozialpartnermodell.

8. (Zeit-) Wertkonten im Rahmen des Flexi-II-Gesetzes

Viele große Unternehmen bieten ihren Arbeitnehmern bereits die Möglichkeit, auf einen Teil des Gehaltes zu verzichten und diesen auf einem Wertkonto anzusammeln. Auch Überstunden oder nicht in Anspruch genommene Urlaubstage können gutgeschrieben werden. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („Flexi II“), das im Jahr 2008 verabschiedet wurde.

Regelungen sind im Detail meistens in Betriebsvereinbarungen festgehalten, aber es gibt auch einzelvertragliche Lösungen. Das (Zeit-) Wertkonto wird in Geld geführt. Mittlerweile ist die Förderung von Zeitwertkonten zum Teil auch tariflich verankert, so zum Beispiel im Tarifvertrag der Chemischen Industrie.

Ein (Zeit-) Wertkonto kann den vorzeitigen Ausstieg aus dem Berufsleben bis zum Renteneintritt, Weiterbildungsphasen, Sabbaticals oder Elternzeiten finanzieren. Kurzfristige Entnahmen sind möglich. Der Arbeitgeber muss die Kapitalanlage und die Verwaltung einem Versicherer oder Investmentfonds übertragen. Im Fall einer Insolvenz des Arbeitgebers ist das Geld sicher angelegt. Wechselt der Arbeitnehmer das Unternehmen und will sein neuer Arbeitgeber das Konto nicht weiterführen, ist eine Übertragung des Kontos auf die Deutsche Rentenversicherung möglich.

Steuern und Sozialabgaben fallen erst in der Auszahlungsphase an. Mit einem (Zeit-) Wertkonto sparen Arbeitnehmer also Steuern und Sozialversicherungsbeiträge und ihr Guthaben ist verzinslich angelegt.

9. Kapitalanlageprodukte



Rentenversicherungen unterscheiden sich unter anderem nach Art der Überschussverwendung in der Rentenphase. Überschüsse können entweder zur Rentenerhöhung von Beginn an oder zur jährlichen Rentensteigerung (als Inflationsausgleich) verwendet werden. Die klassischen deutschen Kapitallebens- und Rentenversicherungen bieten eine garantierte Verzinsung in Höhe des jeweiligen Rechnungszinses. Darüber hinaus erwirtschaftete Erträge werden als laufende Überschussbeteiligung und/oder als Schlussgewinnanteil gutgeschrieben. Seit 2017 beträgt der Rechnungszins höchstens 0,9 Prozent.

Die Garantien der deutschen klassischen Kapitalversicherungen führen zwangsläufig dazu, dass Versicherer einen hohen Anteil ihres Anlagekapitals in festverzinslichen Wertpapieren halten. Aktienanlagen dürfen grundsätzlich nicht mehr als 35 Prozent des Sicherungsvermögens von Lebensversicherern betragen. De facto liegt der Anteil aber deutlich niedriger (aktuell branchenweit unter zehn Prozent). Dieses macht die Verträge einerseits sicher und schwankungsarm, begrenzt aber andererseits Renditechancen. Nur noch wenige Gesellschaften bieten klassische Verträge an, da hohe Garantien kaum noch finanzierbar sind. Mittlerweile gibt es ähnliche Vertragsgestaltungen, aber mit geringeren Garantien. Bei einigen Tarifen kommt die Garantie auch erst bei Vertragsablauf zum Tragen.

FONDSGEBUNDENE LEBENS- UND RENTENVERSICHERUNG

Bei den fondsgebundenen Kapitalversicherungen (Fondspolice) fließt der Teil der Prämie, der für den Sparvorgang bestimmt ist, in einen oder mehrere frei wählbare Investmentfonds. In welcher Höhe in welche Fonds investiert wird, können Sie als Versicherungsnehmer in der Regel selbst bestimmen. Stellen Sie ein Portfolio aus einzelnen Fonds (zum Beispiel Aktien-, Renten- oder Immobilienfonds) zusammen und nehmen Sie die Aufteilung der Beiträge je nach persönlicher Risikoneigung vor. In der Regel ist auch während der Vertragslaufzeit der Wechsel einzelner Fonds ebenso möglich wie die Option, das Depot vom Versicherer im Rahmen einer vorgegebenen Strategie managen zu lassen. Auch kann die Anlagestrategie während der Laufzeit des Vertrages bei den meisten Tarifen kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr geändert werden.

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalversicherung schuldet der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Ablauf des Vertrages keinen bestimmten Geldbetrag, sondern Anteile am Fondsvermögen. Da das Fondsvermögen Schwankungen ausgesetzt ist, gibt es grundsätzlich kein Garantiekapital.

Um das Kursrisiko zu begrenzen, bieten viele Gesellschaften ein aktives Ablaufmanagement an, bei dem der Versicherer ab einem bestimmten Zeitpunkt vor Ablauf der Versicherung das Fondsvermögen sukzessiv von risikoreichen in risikoärmere Anlagen umschichtet. Außerdem besteht in der Regel die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag über den vertraglichen Ablauftermin hinaus zu verlängern oder aber die Fondsanteile weiter zu halten, um so Verluste bei rückläufigen Kursen zum Ablaufzeitpunkt der Versicherung zu vermeiden. Mittlerweile existieren viele Facetten von Garantie der eingezahlten Beiträge bis zur Sicherung einmal erreichter Wertsteigerungen. Dazu werden Garantiefonds von Investmentgesellschaften sowie unterschiedliche Finanzmarktinstrumente eingesetzt. Die Entwicklung innovativer Produkte, die dem Kundenwunsch nach Rendite mit Sicherheit gerecht werden, ist zu begrüßen. Sie erfordert aber umso mehr eine qualifizierte Beratung.

INDEXPOLICEN

Indexpolice eignen sich für Anleger mit Sicherheitsbedürfnis, die aber etwas Risiko in Kauf nehmen, um ihre Aussicht auf Rendite zu verbessern. Diese Verträge liegen im Hinblick auf das Anlegerrisiko zwischen einer konventionellen und einer Fondspolice. Die Funktionsweise ist einfach: Eine Indexpolice lässt dem Kunden die Wahl, ob er eine feste Verzinsung wünscht oder auf Kurschancen setzt. Jährlich kann er seine Entscheidung überprüfen und gegebenenfalls ändern. Die Konditionen sowohl für die sichere Verzinsung als auch für die Teilhabe an einem Index werden jährlich neu festgelegt.

Bei der chancenorientierten Entscheidung wird er an den Kursgewinnen des Index beteiligt. Macht der Index hingegen Verlust, bleibt das Vertragsguthaben davon unberührt. Die Index-Produkte gibt es in unterschiedlichen



Ausprägungen und für verschiedene Indizes. Das sind zum Beispiel DAX oder Euro-Stoxx 50. Kursgewinne werden festgeschrieben. Allerdings sind die Renditechancen in der Regel nach oben mittels eines sogenannten Caps oder einer Partizipationsquote gedeckelt. Eine Beitragsgarantie ist bei vielen Tarifen noch gewährleistet.

BRITISCHE WITH-PROFIT-KAPITALVERSICHERUNG

Britische Lebensversicherungen werden häufig nach dem With-Profit-System gemanagt. Damit sind sie ebenso wie die Indexpolice zwischen den deutschen klassischen Kapitalversicherungen und den fondsgebundenen Verträgen einzuordnen.

Die With-Profit-Produkte beinhalten Garantien bei einer gleichzeitig freieren Anlagemöglichkeit des Versicherten am Kapitalmarkt. Die Garantien fallen je nach Gesellschaft verschieden aus und sind zudem an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Garantiert wird bei den in Deutschland erhältlichen With-Profit-Policen in der Regel mindestens der Kapitalerhalt. Statt eines – wie bei deutschen Kapitalversicherungen – von Beginn an garantierten Rechnungszinses wird in der Regel ein jährlicher Zinsbonus festgelegt, der erst zum Laufzeitende garantiert ist. Darüber hinaus wird ein Schlussbonus fällig, falls die „geglättete“ Wertentwicklung höher ausfällt als der Wert, der sich durch Zuteilung der jährlichen Bonusverzinsung ergibt.

Die Glättung von Erträgen, „smoothing“ genannt, sieht vor, in guten Börsenjahren Erträge, die über der deklarierten Bonusverzinsung liegen, für ertragschwache Jahre zurückzulegen. Damit soll auch in schwachen Börsenjahren trotz hoher Aktienquote eine Verzinsung erfolgen und die Ablaufleistung ohne allzu große Schwankungen

ausgezahlt werden können. Voraussetzung für das „With-Profit“-System sind somit neben einem erfahrenen Kapitalanlage-Management ausreichende Kapitalreserven, um schwache Börsenphasen auszugleichen.

With-Profit-Policen sind in Großbritannien eine traditionelle Form der Altersvorsorge. Gegenüber dem deutschen System der Lebensversicherungen gibt es zwar geringere Garantien, dafür aber eine relativ große Wahrscheinlichkeit für eine höhere Rendite.

Lassen Sie sich zu den Besonderheiten der einzelnen With-Profit-Policen von Ihrem Versicherungs- und Finanzmakler beraten.

Sonstige Kapitalanlageprodukte

TAGESGELD- UND SPARKONTEN

Tagesgeld- und Sparkonten dienen der Ansammlung von Kapital und in Phasen unruhiger Märkte auch dem Kapitalerhalt. Aufgrund der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank EZB tendiert der Zins aktuell aber gegen null. Erste Geldinstitute verlangen bereits Strafzinsen.

Sie können diese Konten flexibel besparen. Die Verfügbarkeit des Kapitals wird im Einzelfall durch Kündigungsfristen eingeschränkt. Diese Konten eignen sich zur Kapitalbildung beispielsweise für geplante Anschaffungen (Wohnung, PKW, Möbel usw.), als Sicherheitspolster für unvorhergesehene Ausgaben und als Haushaltsreserve. Für die Altersvorsorge sind sie nicht geeignet.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere (zum Beispiel Anleihen, Renten, Bonds oder Obligationen) sind Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung und einer vorgegebenen Laufzeit. Die Ausstattungsmerkmale einer Anleihe werden detailliert in den Anleihebedingungen (Emissionsbedingungen) aufgeführt. Dazu zählen neben dem Ausgabejahr insbesondere Laufzeit, Tilgung, Verzinsung, Währung und Rang im Konkursfall oder bei Liquidation des Schuldners.

Der Zins, der für ein festverzinsliches Wertpapier gezahlt wird, hängt von der Marktsituation, der Laufzeit und der Bonität des Emittenten ab. Zinsen werden entweder jährlich oder in einer Summe am Ende der Laufzeit gezahlt. Sie sind im Jahr des Zuflusses zu versteuern. Die Laufzeit kann zwischen wenigen Jahren und einigen Jahrzehnten liegen. Die Tilgung von Anleihen erfolgt planmäßig in gleich bleibenden Jahresraten, alternativ in einer Summe am Ende der Laufzeit oder außerplanmäßig als Rückzahlung in einer Summe bei Ausübung eines Kündigungsrechtes. Festverzinsliche Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden, können täglich zum aktuellen Kurs verkauft werden. Der erzielbare Kurs hängt vom vereinbarten Zins und der Restlaufzeit ab. Je nach Marktsituation sind auch Verluste möglich.

AKTIEN UND OPTIONEN

Aktien sind verbriefte Anteile am Grundkapital einer Aktiengesellschaft. Sie zählen wie Immobilien zu den Sachwerten (im Gegensatz zu Geldwerten wie etwa Anleihen).

Zusätzlich zu den Dividendenausschüttungen können Aktien durch Kurssteigerungen einen Wertzuwachs erfahren, aber auch Kursverluste erleiden. In der Regel liegt der Hauptanreiz zum Aktienkauf eher in den erwarteten Kursgewinnen. Seit 2009 gilt die Abgeltungssteuer, der alle Erträge wie Dividenden, Kursgewinne etc. unterliegen. Zu den Auswirkungen auf die Rendite fragen Sie uns als Ihren Versicherungs- und Finanzmakler.

Für eine kurzfristige Geldanlage sind Aktien auf Grund des hohen Wertschwankungsrisikos nicht zu empfehlen. Je länger die Haltedauer einer Aktie, desto größer wird die statistische Wahrscheinlichkeit einer erfreulichen Rendite.

Optionen auf Aktien bieten eine Alternative zum direkten Aktienkauf. Letztlich spekuliert der Käufer einer Kauf- oder Verkaufsoption auf die Veränderung des Kurses. Diese Spekulation auf steigende oder fallende Kurse eines Wertpapiers ist lediglich erfahrenen Kapitalanlegern zu empfehlen.

Investmentfonds/ Strategische Vermögensverwaltung

Offene Investmentfonds investieren das ihnen von den Anlegern anvertraute Anlagekapital je nach Fondsstrategie in Aktien, Immobilien, Renten- und Geldmarktpapiere. Der Anleger ist materiell an Substanz, Wertentwicklung und Erträgen dieser Vermögenswerte beteiligt. Die Zahl der Anleger ist in aller Regel durch jederzeit mögliche Zugänge und Abgänge variabel („offen“). Das Gleiche gilt entsprechend für das Fondsvolumen durch Ankäufe und Verkäufe. Für Immobilienfonds greift eine 24-monatige Haltepflicht sowie eine einjährige Kündigungsfrist für alle seit dem 22. Juli 2013 erworbenen Anteile.

UNTERSCHIEDEN WERDEN INVESTMENTFONDS

NACH DER ART DER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Aktienfonds	Aktien
Geldmarktfonds	kurzfristige Geldmarktpapiere
Rentenfonds	festverzinsliche Wertpapiere
Immobilienfonds	mindestens 51 % des Vermögens fließen in Immobilien, der Rest in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktfonds
Mischfonds	Kombination aus Aktien, festverzinslichen Papieren und Immobilien
Dachfonds	Kombination aus verschiedenen Aktienfonds, Rentenfonds und Immobilienfonds, je nach Mischung gibt es defensivere und offensivere Varianten
Dach-Hedgefonds	mehrere Hedgefonds. Diese können sehr unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen und in verschiedenen Assetklassen (wie zum Beispiel Aktien, Renten, Derivaten) engagiert sein. Einzelne Hedgefonds können ein erhöhtes Risiko eingehen. Ziel ist es, durch die Investition in verschiedene Hedgefonds Risiken zu streuen und Erträge zu optimieren.

NACH GEOGRAPHISCHEN GESICHTSPUNKTEN

Länderfonds	beschränkt auf ein bestimmtes Land
Regionenfonds	beschränkt auf eine bestimmte Region
Weltweite Fonds	weltweit ausgerichtet
Emerging-Markets-Fonds	Schwellenländer

NACH WIRTSCHAFTSSEKTOREN UND FIRMENGRÖSSE

Branchenfonds	ausgewählte Branchen (Technologie, Pharma etc.)
Ökofonds/Ethikfonds	ökologische und/oder ethische Kriterien (beispielsweise keine Aktien von Waffenproduzenten oder von Unternehmen, die Kinderarbeit oder die Abholzung des Regenwaldes unterstützen)
Fonds mit Standardwerten	Aktien großer Aktiengesellschaften, meist aus den größten Indizes wie Dow Jones, Nikkei, DAX („Blue Chips“)
Fonds mit Nebenwerten	Aktien mittlerer und kleinerer Unternehmen (zum Beispiel aus dem M- oder S-DAX)

Die Anleger erwerben Anteile an einem Investmentfonds. Beim Kauf fällt meistens ein Ausgabeaufschlag (Agio) an, der je nach Fondsgattung und Vermittler zwischen einem und sechs Prozent beträgt. Der Wert eines Anteils wird börsentäglich festgestellt. Zu diesem Wert nimmt die Fondsgesellschaft die Anteile grundsätzlich zurück.

Im Unterschied zu einzelnen Wertpapieren, Aktien oder Immobilien ist in einem Investmentfonds das Prinzip der Risikostreuung verwirklicht. Dies bedeutet, dass der An-

leger unabhängiger von der Wertentwicklung bzw. dem Ertrag eines einzelnen Vermögensgegenstandes wird.

Neben den klassischen Investmentfonds gewinnen die sogenannten ETF (Exchange Traded Fund) an Bedeutung. Diese Fonds bilden einen Index wie zum Beispiel den DAX ab. Die Wertentwicklung orientiert sich an dessen Verlauf. Der Vorteil liegt im vergleichsweise kostengünstigen Fondsmanagement.

Offene Investmentfonds ermöglichen regelmäßiges Sparen ebenso wie die Anlage von Einmalbeträgen. Bei regelmäßigen Einzahlungen nutzen Sie zu Ihrem Vorteil den so genannten „Cost-Average-Effekt“: Wird monatlich ein fester Betrag in einen Fonds eingezahlt, kaufen Sie in Phasen niedriger Kurse besonders viele Fondsanteile zu einem günstigen Einkaufspreis und haben entsprechend gute Aussichten auf Wertsteigerungen im nächsten Börsenaufschwung.

Vor Insolvenz der Fondsgesellschaft sind Anleger geschützt, denn Investmentfonds stellen „Sondervermögen“ dar. Das muss getrennt vom Vermögen der Fondsgesellschaft gehalten werden und haftet nicht für deren Schulden. Gläubiger der Fondsgesellschaft können also nicht darauf zugreifen.

Die geringsten Kursschwankungen weisen Geldmarktfonds und Rentenfonds auf. Entsprechend niedrig ist die Renditeerwartung. Die größten Renditechancen weisen Aktienfonds auf. Sie haben allerdings auch höhere Kursschwankungen. Mit der Internationalisierung des Anlagespektrums kommen zusätzliche Chancen und Risiken wie Währungskursänderungen hinzu.

Einige Immobilienfonds sind in den letzten Jahren aufgrund sinkender Liquidität in Schwierigkeiten geraten und mussten die Rücknahme von Anteilen vorübergehend stoppen. Manche Immobilienfonds wurden mittlerweile aufgelöst.

STRATEGISCHE VERMÖGENSVERWALTUNG

Für Kunden, die ausgehend von ihrer persönlichen Risikobereitschaft für ihr Vermögen eine bestmögliche Rendite anstreben, bieten sich strategische Vermögensverwaltungen an. Diese bündeln auf Basis der Risikopräferenz einen individuellen Anlagemix (Investmentfonds, ETF, institutionelle Investmentfonds mit unterschiedlichen Aktienquoten etc.), der als Ansparplan oder als Einmalanlage gestaltet werden kann.

Ihr Berater hilft Ihnen bei der optimalen Zusammenstellung Ihres Investmentportfolios.

Unternehmerische Beteiligungen/ Alternative Investmentfonds (AIF)

Eine unternehmerische Beteiligung kann unmittelbar an einem einzelnen Unternehmen erfolgen. Weitaus verbreiteter ist jedoch die Form des „Alternativen Investmentfonds“, früher auch „Geschlossener Fonds“ genannt. Hier beteiligen sich mehrere Anleger an der Finanzierung eines oder mehrerer Objekte (Gebäude, Schiffe, Windkraftanlagen, Container usw.). Im Unterschied zu „offenen“ Investmentfonds sind die Zahl der Investitionsobjekte und somit auch das zu finanzierende Investitionsvolumen sowie die Zahl der Anleger begrenzt. Der Zeichnungszeitraum ist auf einen kurzen Zeitabschnitt beschränkt.

In aller Regel sind die Fonds als Kommanditgesellschaften organisiert. Der Anleger wird in diesem Falle stimmberechtigter Kommanditist; seine Haftung ist begrenzt auf die Einlage. Ein besonderes Merkmal von AIF ist, dass ein Anleger über diese Rechtskonstruktion in Projekte investieren kann, zu denen er als Einzelperson keinen Zugang hätte.

Unterschieden werden je nach Art des Investitionsobjektes u.a. die folgenden Beteiligungsklassen:

- **Immobilienfonds**
- **Infrastrukturfonds**
- **Schiffsbeteiligungen**
- **Container-Fonds**
- **Leasingfonds (mit unterschiedlichen Leasingobjekten)**
- **Flugzeugfonds**
- **Lebensversicherungsfonds (Fonds mit „gebrauchten“ Lebensversicherungen)**
- **Umweltfonds (u.a. Windkraft- und Solarenergiefonds)**
- **Private Equity-Fonds**

Die Laufzeit von unternehmerischen Beteiligungen bzw. AIF ist je nach Investitionsobjekt sehr unterschiedlich; sie liegt zwischen fünf und dreißig Jahren. Die Einzahlung erfolgt meistens in einer Summe, die ratierliche Rückzahlung fließt in der Regel von Beginn an oder nach Abschluss der Startphase.

Dem erhöhten Risiko einer unternehmerischen Beteiligung (bis hin zum Totalverlust der Einlage) stehen auch höhere Renditechancen gegenüber. Ein Teil der Ausschüttungen kann durch laufende Abschreibungen und Werbungskosten steuerfrei sein. Steuerlich interessant sind insbesondere die fast steuerfreien laufenden Ausschüttungen aus Schiffsbeteiligungen, sofern diese zur Tonnagesteuer optiert haben. Allerdings kann aus diesem Steuervorteil beim Verkauf des Schiffes ein Nachteil werden.

AIF können als Beimischung in größeren Portfolios risikoreduzierend wirken, da die Wertentwicklung unternehmerischer Beteiligungen je nach Beteiligungsklasse oft unabhängig von der Wertentwicklung anderer Anlageklassen (Aktien, Renten, Geldmarktpapiere etc.) im Portfolio verläuft (keine Korrelation). Allerdings sind Alternative Investmentfonds nur eingeschränkt handelbar. Der Verkauf von Anteilen vor Auflösung des Fonds ist nur möglich, wenn sich im Zweitmarkt ein Käufer findet. Bei Beteiligungen sollten Anleger mit der notwendigen Sorgfalt vorgehen und den Rat eines erfahrenen Finanzexperten suchen, der sie bei der Qualitätsprüfung unterstützt.

Zertifikate

Wer ein Zertifikat erwirbt, investiert nicht direkt in einen Basiswert wie zum Beispiel Aktie, Rohstoff oder Währung, sondern in ein mehr oder weniger komplexes Kunstprodukt, das nach jeweils festgelegten Regeln auf Veränderungen des Basiswertes (beispielsweise das Steigen oder Fallen eines Aktienindex um einen bestimmten Prozentsatz) reagiert. Es gibt verschiedene Arten von Zertifikaten, die sich auf die unterschiedlichsten Basiswerte und Investitionsbereiche beziehen können – mit Gewinnchancen entweder bei steigenden, fallenden oder stagnierenden Märkten.

Bei Zertifikaten handelt es sich rechtlich, anders als offene Investmentfonds, nicht um insolvenzgeschütztes Sondervermögen, sondern um Inhaberschuldverschreibungen. Somit sollte auf eine hohe Bonität des Emittenten Wert gelegt werden. Das ist Anlegern spätestens seit dem Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers bewusst geworden. Nicht zu vernachlässigen ist ebenfalls die Gebührenstruktur eines Zertifikates.

Immobilien

Selbstgenutzte Immobilien sind in Deutschland eine beliebte und verbreitete Form der Altersversorgung (mietfreies Wohnen im Alter). Aber auch eine vermietete Immobilie kann für die Altersvorsorge interessant sein. Sie bietet neben regelmäßigen Zusatzeinkünften in der Regel zusätzliche Steuervorteile.

Zu Gunsten der Immobilie sprechen die Inflationssicherheit einer Sachwertanlage, bislang vergleichsweise geringe Wertschwankungen und ein Mehr an persönlicher Gestaltungsfreiheit. Es gibt jedoch auch Faktoren, die sich auf Rendite und Werthaltigkeit der Anlage negativ auswirken können. Dazu zählen sinkende Immobilienpreise aufgrund des Bevölkerungsrückgangs insbesondere in ländlichen Regionen, hohe Aufwendungen für Instandhaltung und Modernisierung oder problematische Mieter. Auch regionale Lagefaktoren können sich ändern und negative Auswirkungen auf den Wert einer Immobilie haben.

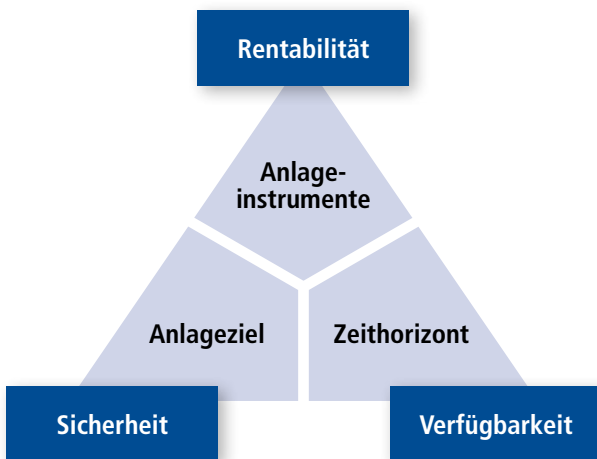
Beim Kauf einer Immobilie haben die zukunftssträchtige Lage sowie gute Gebäudesubstanz hohe Bedeutung. Zusätzlich spielen bei einer vermieteten Immobilie die erzielbare Mietrendite, die Mieterstruktur und steuerliche Aspekte eine Rolle. In den letzten Jahren sind die Immobilienpreise insbesondere in attraktiven Großstadtlagen deutlich gestiegen. Ob sich der Preisanstieg weiter fortsetzen wird oder der Höhepunkt bereits überschritten ist, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Direktinvestment in Container

Neben Containerfonds gewinnen Direktinvestments in Container an Bedeutung. Im Regelfall erwirbt der Anleger einen oder mehrere Container und vermietet diese(n) zu garantierten Bedingungen an eine Leasinggesellschaft. Nach Ablauf der Vermietdauer erhält der Investor je nach Vertrag einen garantierten Rückkaufswert oder ein Rückkaufsangebot.

10. Anlagestrategie

Unter Anlagestrategie werden die Überlegungen zur Strukturierung eines Vermögens verstanden. Entscheidungen fallen grundsätzlich immer im Spannungsfeld von Rentabilität, Sicherheit und Verfügbarkeit, dem sogenannten magischen Dreieck der Geldanlage.

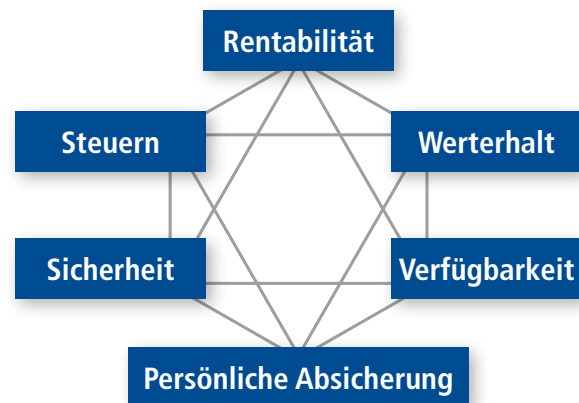


Es ist nahezu unmöglich, alle Ziele gleichermaßen zu erreichen. Soll beispielsweise eine hohe Rendite erzielt werden, muss der Anleger bereit sein, ein größeres Risiko einzugehen und auf Liquidität bzw. Verfügbarkeit des Anlagekapitals zu verzichten. Umgekehrt gilt, dass eine Anlage, die ein größtmögliches Maß an Sicherheit bietet, normalerweise keine Spitzenrenditen erzielen kann. Jedoch lässt sich allein schon durch ausgewogene Anlagesteuerung ein Mehr an Sicherheit gewinnen, ohne deswegen auf Renditechancen verzichten zu müssen.

Für den Anleger spielen daneben noch die steuerlichen Auswirkungen, der Werterhalt seiner Anlage sowie die Absicherung persönlicher Risiken eine Rolle. Denn was nützt ihm eine rentable Kapitalanlage, wenn er sich und seine Familie nicht ausreichend gegen die finanziellen Folgen von Berufsunfähigkeit oder Krankheit geschützt hat? Dann kann der Kapitalbedarf plötzlich den Wert der Anlage um ein Vielfaches übersteigen.

Sechs Ziele für Ihre Vorsorge

Entscheidende Aspekte für Ihre persönliche Anlagestrategie sind familiäre und berufliche Situation sowie Lebensplanung, Alter, Ihre Anlegermentalität, steuerliche Situation, die geplante Dauer der Anlage und Ihr Anlageziel (zum Beispiel Altersversorgung). Im Idealfall wird man für eine ausgewogene Anlagestruktur sorgen, die Kapitalanlagen mit unterschiedlicher Laufzeit (unterschiedlichem Liquiditätsgrad) und unterschiedlicher Stellung im Chancen/Risiko-Raster in sich vereint.



Sprechen Sie mit Ihrem Berater, welche Anlageformen und Lösungen zu Ihren Wünschen und Zielen passen, damit Sie die für Sie richtigen Entscheidungen treffen.

11. Unsere Beratung ist Ihr Vorteil

Wir freuen uns, wenn Sie mit dieser Broschüre zusätzliche Erkenntnisse in diesem vielfältigen und komplexen Themenfeld gewinnen konnten. Vielleicht stehen Sie jetzt vor der Frage, wie Sie die Informationen am besten für sich und Ihre Ziele umsetzen und die materiellen Voraussetzungen für eine gute und finanziell sichere Zukunft schaffen.

An dieser Stelle stehen wir Ihnen als Ihr Versicherungs- und Finanzmakler mit Rat und Tat partnerschaftlich zur Seite. Gemeinsam mit uns ermitteln Sie, was Ihnen zu Ihrer finanziell abgesicherten Zukunft noch fehlt. Systematisch und umfassend wird anhand Ihrer Vorgaben, Ziele und Wünsche der Vorsorgebedarf ermittelt. Daraus resultieren bedarfsgerechte und Ihrer Anlegermentalität entsprechende Vorschläge für Ihre Altersvorsorge, die mithilfe leistungsfähiger Software auch unter steuerlichen Aspekten optimiert wird.

Wir haben die fachliche Kompetenz und Erfahrung, eine Qualitätsprüfung für Sie vorzunehmen und aus der Vielfalt der Angebote geeignete und qualitativ hochwertige Kapitalanlagen zu finden und zusammenzustellen.

Sprechen Sie uns an und machen Sie unsere Beratung zu Ihrem Vorteil.

12. Grundsätzliches zum Abschluss

- ▶ Das Sicherungsniveau der Sozialsysteme sinkt kontinuierlich. Die Bedeutung privater Vorsorge nimmt zu.
- ▶ Eigeninitiative ist unerlässlich. Sichern Sie sich Ihr Auskommen auch im Rentenalter.
- ▶ Nutzen Sie staatliche Förderung wie Zulagen, Steuer- und Sozialversicherungsvorteile zum Ausbau Ihrer Vorsorge.
- ▶ Streuen Sie Risiken und denken Sie an die alte Regel für Anleger: Man legt nie alle Eier in einen Korb.
- ▶ Wägen Sie sorgfältig ab, welche Altersvorsorgeform Ihren individuellen Anforderungen entspricht.
- ▶ Die Möglichkeiten zum Aufbau Ihrer Vorsorge sind vielfältig. Qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die richtigen Entscheidungen.
- ▶ Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für Ihre ganz persönliche Beratung.
- ▶ Schieben Sie Ihre Zukunft nicht auf die lange Bank: Handeln Sie jetzt und sprechen Sie uns an!

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler

Redakteur und Herausgeber dieser Informationen

germanBroker.net Aktiengesellschaft
Feithstraße 129
58097 Hagen
Tel: 02331 8045-0
Fax: 02331 8045-3100
E-Mail: info@germanbroker.net
Homepage: www.germanbroker.net

Haftungsausschluss/Nutzungsbestimmungen

Die Inhalte dieser Beratungsbroschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet. Aktualisierungen der Inhalte finden regelmäßig statt. Dennoch sind Fehler nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an den Herausgeber. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Beratungsbroschüre kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Der Herausgeber übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Urheberrechte

Alle in dieser Beratungsbroschüre veröffentlichten Inhalte (Texte, Grafiken, Bilder, Layout usw.) unterliegen dem Urheberrecht. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Berechtigten. Downloads und Fotokopien für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sind grundsätzlich zulässig. Die unerlaubte Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten wird straf- und zivilrechtlich verfolgt. Das Copyright für Texte und Bilder/Grafiken liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim Herausgeber.

Redaktionsstand Februar 2018

Ihr Versicherungs- und Finanzmakler